

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



21. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 24. Januar 2024

Nummer 3

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2024	18-22
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen	23-24
Ablauf von Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Schönebeck (Elbe)	25
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
- Keine	

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)**Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung****1. Haushaltssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014,288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 81.176.700 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 78.824.500 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|--|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 73.121.000 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 74.381.800 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit | 9.148.600 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 10.751.300 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 1.602.700 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 703.200 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 1.602.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 28.895.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 9.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze sind für das Haushaltsjahr 2024 in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	325,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420,00 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400,00 v. H.

§ 6

Die Investitionsmaßnahmen werden im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 KomHVO LSA einzeln ausgewiesen.

Die Wertgrenze für den Ausweis von Investitionen und Instandsetzungen im Haushaltsplan gemäß § 11 Abs. 2 KomHVO LSA wird auf 10.000 € im Einzelfall festgelegt. Ab dieser Wertgrenze ist für Investitionsmaßnahmen, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln (Wirtschaftlichkeitsvergleiche).

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ist ein Betrag, wenn er 3 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigt.

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA ist ein Betrag, wenn er 3 % des Gesamtbetrages der Auszahlungen für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen übersteigt. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, sowie sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.

Sofern sich gegenfinanzierte Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen ergeben, die durch zweckgebundene Mehrerträge und/oder Einzahlungen gedeckt werden, gelten die Aufwendungen und Auszahlungen nicht aus Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA.

Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:

- Die liquiditätswirksamen Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
- Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
- Das Gleiche gilt für die baulichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens und für alle Leistungen des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck.
- Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen herangezogen werden, außer zur Deckung von Abschreibungen.
- Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
- Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
- Innerhalb des Teilhaushaltes sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig, wenn es zu keiner Verschlechterung des Haushaltes führt. Soweit es bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen aus finanzwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird, zusätzliche Sachkosten zu bilden, werden für diese die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit dem bisherigen Haushaltsansatz erklärt.
- Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für damit korrespondierende Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich in diesen Fällen um keine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA.
- Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für damit korrespondierende Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich in diesen Fällen um keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA.

- Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die sich aus zweckgebundenen Erträge bzw. Einzahlungen ergeben, sofern diese im Vorjahr kassenwirksam wurden, sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 105 Abs. 1 KVG LSA.
- Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden. Dieses gilt auch für Auszahlungen auf Sonderposten und den damit zusammenhängenden Auszahlungen.
- Mehraufwendungen aufgrund von Buchverlusten aus ordentlichen Vermögensabgängen stellen keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen dar.
- Mehraufwendungen aus Forderungsverlusten und Wertberichtigungen sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen.
- In der Finanzrechnung im laufenden Jahr sind übertragende Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bzw. gebildete Kassenreste aus dem Vorjahr keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 105 KVG LSA, da bereits im Vorjahr der Ansatz in der Finanzrechnung geplant war und nicht verausgabt wurde.
- Gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO LSA werden die Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnisplanes und des Finanzplanes für übertragbar erklärt (Ausnahme bilden die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters gemäß § 12 Satz 2 KomHVO LSA).

Schönebeck (Elbe), den 22.01.2024



Knoblauch
(Oberbürgermeister)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 25.01.2024 bis 02.02.2024 im Rathaus, Zimmer 108, Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe) zu folgenden Zeiten:

Montag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr sowie 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr

öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), 22.01.2024



Knoblauch
(Oberbürgermeister)



Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises am 19.01.2024 unter dem Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Be-1850/23 erteilt wurden.

Zur Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2024 ergehen die folgenden Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses der Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 0594/2023 vom 07.12.2023 zur Haushaltssatzung 2024 nebst Anlagen wird abgesehen.
2. In § 2 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 1.602.700 EUR festgesetzt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird uneingeschränkt erteilt.
3. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 28.895.300 EUR festgesetzt. Davon ist ein Betrag in Höhe von 16.806.300 EUR gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA genehmigungspflichtig. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird in Höhe von 16.806.300 EUR uneingeschränkt erteilt.

SOLEPARK

Schönebeck, 19.01.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 7.12.2023 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Wirtschaftsplan 2024

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), beschließt der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 7.12.2023 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024:

1. Erfolgsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird im Erfolgsplan festgesetzt:

in den Erträgen auf	6.673.700 Euro
in den Aufwendungen auf	6.673.700 Euro
in dem Jahresergebnis auf	0 Euro

Der Zuschuss der Stadt Schönebeck beträgt:

zum Ausgleich des Bedarfs in 2024	<u>2.600.000 Euro</u>
somit insgesamt	2.600.000 Euro.

2. Vermögensplan

Die Einnahmen und Ausgaben werden festgesetzt auf je 769.600 Euro.

3. Kreditaufnahmen

Eine Kreditaufnahme im Jahr 2024 wird nicht erfolgen.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

5. Kassenkredit

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

500.000 Euro festgesetzt.

6. Stellenübersicht

Die Stellenübersicht wird mit 45,509 Stellen festgesetzt.

Schönebeck (Elbe), 19.01.2024



Sibylle Schulz
Betriebsleiterin

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2024 des SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen liegt nach § 16 Abs. 4 EigBG vom 29.01. bis zum 09.02.2024 von Mo.-Do. 9.00-16.00 Uhr und Fr. 9.00-12.00 Uhr im

SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)
Badepark 1
Sekretariat
39218 Schönebeck (Elbe)

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), 22.01.2024



Knoblauch
Oberbürgermeister



Ablauf von Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Das Nutzungsrecht an Grabstellen erlischt nach Ablauf folgender Fristen:

- Urnenreihenstellen	15 Jahre
- Erdreihengräber	25 Jahre
- Erdwahlgräber	30 Jahre
- Urnenwahlgräber	20 Jahre
- Erbgräber	40 Jahre

nach dem Beisetzungstag.

Demnach verfallen **2024** die Nutzungsrechte an Grabstellen für nachstehend aufgeführte Bestattungsjahre:

- Urnenreihenstellen	von 2009
- Erdreihengräber	von 1999
- Erdwahlgräber	von 1994
- Urnenwahlgräber	von 2004
- Erbgräber	von 1984

Für Erd- und Urnenwahlgräber sowie Erbgräber kann eine Verlängerung durch Zahlung der entsprechenden Gebühr beantragt werden. Eine Grabstellenaufgabe dieser Grabarten muss schriftlich erfolgen.

Grabsteine sind von den Angehörigen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu entfernen, ansonsten beräumt die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten. Eine Verwahrung des Steines erfolgt nicht. Für die Grabsteinberäumung ist bei der Friedhofsverwaltung eine kostenlose Bescheinigung einzuholen.

Nutzer von Erdreihengräbern und Urnenreihenstellen werden vor der Beräumung der Grabstellen nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefristen **nicht** mehr benachrichtigt.

Turnusmäßige Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist die Friedhofsverwaltung gesetzlich gehalten, jährlich die Grabmale auf Standfestigkeit zu überprüfen.

Diese Kontrollen werden voraussichtlich im Juni 2024 auf allen Friedhöfen der Stadt Schönebeck(Elbe) stattfinden.

Grabstelleninhaber haben ihrer Überwachungspflicht nachzukommen und Schäden an eigenen Grabsteinen zu beseitigen. Sie haften, wenn durch einen umstürzenden Grabstein Schaden entsteht.

Schönebeck (Elbe), den 18.01.2024



Knoblauch
Oberbürgermeister

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

- Keine